[redacted]

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 161 C 17341/11

[redacted]

Mdt.	KN	Mdt	Zh.g
Mdt	Bspr.	Frist	
22. April 2013			
RO	KF	TS	RI

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Sony Music Entertainment Germany GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Alavi Frösner Stadler**, Haydstraße 2, 85354 Freising, [redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2013 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.728,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.11.2010 zu bezahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.728,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Aufwendungs- und Schadensersatz der Klägerin gegen den Beklagten wegen unerlaubter Verwertung von urheberrechtlich geschützten Musikalben.

Zur Feststellung von Urheberrechtsverletzungen hat die Klägerin die Firma ipoque GmbH mit der Überwachung der Internettauschbörse eDonkey beauftragt, welche zu diesem Zweck die Analyse- und Protokollierungssoftware "PFS" verwendet.

Die Firma ipoque GmbH ermittelte Urheberrechtsverletzungen an den Musikalben "Revolverheld" und "Chaostheorie" von der Gruppe Rvolverheld und "Laut Gedacht" von der Gruppe Silbermond. Auf der Grundlage der, der Klägerin von der Firma ipoque GmbH zu den Urheberrechtsverletzungen mitgeteilten Daten und IP-Adressen, wurden seitens der Klägerin zu ausgewählten ermittelten Angebotszeitpunkten staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nach § 106 ff. UrhG in die Wege geleitet. Im Rahmen einer Akteneinsicht zu diesen Ermittlungen wurden der Klägerin die Daten des Beklagten, als vom Provider T-Online mitgeteilten Anschlussinhaber, zu den seitens der Firma ipoque GmbH ermittelten und ausgewählten IP- Adressen mitgeteilt.

Der Beklagte wurde von der SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT (Germany) GmbH daraufhin durch Schreiben der Klägervertreter vom 13.12.2007 (Anlage K 04) wegen des illegalen Angebots der Musikalben "Revolverheld" und "Chaostheorie" von der Gruppe Revolverheld und "Laut Gedacht" von der Gruppe Silbermond in der Internettauschbörse eDonkey abgemahnt. Der Beklagte wurde zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 778,00 und Schadensersatz in Höhe von € 300,00 aufgefordert. Mit Schreiben vom 20.12.2007 an die Klägervertreter stritt der Beklagte ein solches Angebot ab und gab auch in der Folge keine Unterlassungserklärung ab. Eine Zahlung des Beklagten erfolgte ebenfalls nicht.

Am 14.1.2009 hat die SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT (Germany) GmbH zur Sony Music Entertainment Germany GmbH umfirmiert.

Mit Schreiben vom 4.11.2010 forderten die Klägervertreter den Beklagten zur Zahlung von € 950 Schadensersatz zzgl. € 778 Rechtsanwaltskosten auf, setzten eine Zahlungsfrist bis zum 11.11.2010 und kündigten die beabsichtigte Klageerhebung an.

Die Klägerin trägt vor, dass die Klägervertreter bevollmächtigt seien und dass der Klägerin die Rechte nach § 85 UrhG an den streitgegenständlichen Musikalben zustehen.
Die Klägerin behauptet, dass die Datei mit dem File-Hash Wert BCC67608E153584366DECE9909C258F3 das Album "Laut Gedacht" von Silbermond, die Datei mit dem File-Hash Wert DD6F76AC9711C965F2D7CB00219A1D65 das Album "Revolverheld" von Revolverheld und die Datei mit dem File-Hash Wert 614F8223C1CA6C5BE9F7C2C475B90877 das Album "Chaostheorie" von Revolverheld enthält.
Die Klägerin trägt weiter vor, dass am 24.9.2007 von 7:59:29 Uhr bis 15:19:11 Uhr eine Datei mit dem mit dem File-Hash Wert BCC67608E153584366DECE9909C258F3, von 8:02:45 Uhr bis 15:19:18 Uhr eine Datei mit dem File-Hash Wert DD6F76AC9711C965F2D7CB00219A1D65 und von 8:11:03 Uhr bis 14:42:38 Uhr eine Datei mit dem File-Hash Wert 614F8223C1CA6C5BE9F7C2C475B90877, ausgehend von einem Rechner, der über die IP Adresse 62.224.244.86 mit dem edonkey Netzwerk verbunden war vervielfältigt und zum Download angeboten wurden. Die Klägerin behauptet, dass am 24.9.2007 von 15:21:23 Uhr bis 20:49:25 Uhr eine Datei mit dem File-Hash Wert DD6F76AC9711C965F2D7CB00219A1D65, von 17:52:38 Uhr bis 18:31:48 Uhr eine Datei mit dem File-Hash Wert 614F8223C1CA6C5BE9F7C2C475B90877 und von 18:38:50 Uhr bis 19:13:28 Uhr eine Datei mit dem File-Hash Wert BCC67608E153584366DECE9909C258F3, ausgehend von einem Rechner, der über die IP-Adresse 62.224.226.196 mit dem edonkey Netzwerk verbunden war vervielfältigt und zum Download angeboten wurde. Die IP-Adresse 62.224.244.86 sei am 24.9.2007 um 7:59:26 Uhr dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen. Die IP-Adresse 62.224.226.196 sei am 24.9.2007 um 15:21:23 Uhr und um 17:52:38 Uhr dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen.
Die Klägerin bringt auch vor, dass in Hinblick auf den gleichen Client-Hash, welcher dem Beklagten zugeordnet sei, von der Firma ipoque GmbH weitere Angebotszeiträume im Zeitraum 15.8.2007 bis 15.12.2007 ermittelt werden konnten (vgl. Anlage K 05).
Die Klägerin ist der Auffassung, dass sich aufgrund der Ermittlungen der Firma ipoque GmbH und der Auskünfte von T-Online im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ergebe, dass über den Internetanschluss des Beklagten zu den angegebenen Zeitpunkten Urheberrechtsverletzungen an den streitgegenständlichen Musikalben stattgefunden haben. Der Be-

klagte, dessen Verantwortlichkeit als Anschlussinhaber vermutet werde, sei verpflichtet die Anwaltskosten und den Schadensersatz zu bezahlen. Hinsichtlich der Abmahnkosten sei ein Wert von 30.000 € und eine Gebühr von 1,0 angemessen. Der Freistellungsanspruch der Klägerin in Hinblick auf die Rechtsanwaltskosten habe sich aufgrund der Zahlungsverweigerung des Beklagten in einen Zahlungsanspruch umgewandelt. Eine Abrechnung der Klägerin mit den Klägervertretern erfolge auch nach RVG. Der im Wege der Lizenzanalogie geltend gemachte Schadensersatz sei ebenfalls angemessen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

Die Beklagtenseit wird verurteilt an die Klägerseite

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 950,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.11.2010 sowie

2. € 778,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.11.2010 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin rechne mit den Klägervertretern nicht nach RVG ab, sondern es bestehe eine Pauschalvergütungsvereinbarung.

Der Beklagte bestreitet die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen zu haben und trägt vor, dass er am 24.9.2007 von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in seinem Büro gearbeitet habe. Ab 20:00 Uhr sei er auf einer Fraktionssitzung gewesen. Er habe keine Filesharingprogramme auf seinen Rechnern gefunden; diese seien aber heute nicht mehr vorhanden. Seine Ehefrau und die erwachsenen Söhne, welche den Internetanschluss ebenfalls nutzen konnten, haben eine Begehung der Rechtsverletzung verneint; er gehe deshalb davon aus, dass diese die Rechtsverletzung nicht begangen haben. Mit diesem Sachvortrag habe der Beklagte nach seiner Meinung die tatsächliche Vermutung der Haftung eines Anschlussinhabers jedenfalls widerlegt.

Der Beklagte meint, dass die Anwaltskosten für die Abmahnung überhöht seien. Angessen sei allenfalls eine 0,5 Gebühr aus einem Streitwert von 10.000 €. Überdies müsse § 97 a II UrhG angewendet werden. Auch sei nicht nachvollziehbar, inwiefern zunächst ein Schadensersatz in Höhe von 300,00 € und nunmehr in Höhe von € 950,00 geltend gemacht werde.

Der Beklagte ist weiter der Auffassung, dass die Abmahnung vom 13.12.2007 unberechtigt war und erklärt deshalb in der Klageerwiderung die Aufrechnung mit einem Gegenanspruch bezüglich der ihm für die Abwehr der Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 891,31.

Es wurde Beweis erhoben durch Erholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und Anhörung des Sachverständigen Markus Schmidt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung, das schriftliche Sachverständigengutachten, die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie den Akteninhalt im Übrigen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage ist begründet.

a) Die Klage ist zulässig.

(1) Insbesondere ist das Amtsgericht München nach § 32 ZPO zuständig. Die Klägerin macht (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend und das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse richtete sich auch an Interessenten in München und konnte hier im Internet aufgerufen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Insoweit ist vorliegend nicht lediglich eine etwaige Störerhaftung des Beklagten zwischen den Parteien streitig, sondern auch die Frage, ob eine Haftung des Beklagten auf Schadensersatz über eine täterschaftliche Haftung besteht. Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts München ergibt sich somit über § 32 ZPO.

(2) Soweit der Beklagte eine Bevollmächtigung der Klägervertreter gerügt hatte wurde im Termin vom 19.1.2012 eine Vollmacht der Klägerin für die Klägervertreter vorgelegt (vgl. Blatt 70 der Akte).

b) Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 97 II UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 950 € und Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 778,00.

(1) Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Aus den, im Anlagenkonvolut 1 auf dem jeweiligen Tonträger ersichtlichen Herstellervermerken, ergibt sich zunächst zur Überzeugung des Gerichts, dass die Rechte des Tonträgerherstellers nach §§ 85, 10 UrhG an den streitgegenständlichen Musikalben bei der SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT (Germany) GmbH lagen. Unstreitig hat diese am 14.1.2009 zur Klägerin umfirmiert. Aufgrund des damit erfolgten Rechteübergangs auf die Klägerin greift die Vermutungswirkung der §§ 85, 10 UrhG bzgl. der Herstellervermerke auf den streitgegenständlichen Tonträgern zugunsten der Klägerin. Der Beklagte konnte diese Vermutung nicht entkräften bzw. hat keinen Gegenbeweis angeboten. Die Klägerin gilt daher über §§ 85, 10 UrhG als Inhaberin der Rechte des Tonträgerherstellers im Sinne von § 85 UrhG.

(2) Seitens des Beklagten wurde das Recht der Klägerin der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 85, 19 a UrhG an den 3 streitgegenständlichen Musikalben "Revolverheld" und "Chaostheorie" von der Gruppe Rvolverheld und "Laut Gedacht" von der Gruppe Silbermond verletzt.

aa) Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) fest, dass die 3 streitgegenständlichen Musikalben am 24.9.2007 in den streitgegenständlichen Zeiträumen über den Internetanschluss des Beklagten in der Internettauschbörse edonkey Dritten zum Download angeboten wurden und somit unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht wurden.

(1) Aus dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Schmidt ergibt sich, dass die Datei mit dem File-Hash Wert BCC67608E153584366DECE9909C258F3 das Album "Laut Gedacht" von Silbermond, die Datei mit dem File-Hash Wert DD6F76AC9711C965F2D7CB00219A1D65 das Album "Revolverheld" von Revolverheld und die Datei mit dem File-Hash Wert 614F8223C1CA6C5BE9F7C2C475B90877 das Album "Chaostheorie" von Revolverheld enthält. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten nachvollziehbar die Originaldateien der 3 Musikalben mit den hier streitgegenständlichen Dateien abgeglichen und verglichen und kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den fraglichen Dateien jeweils um Kopien der entsprechenden Original Musikalben handelt und dass die für diese Dateien ermittelten File-Hash-Were mit den seitens der Klägerin vorgetragenen File-Hash-Werten übereinstimmen. Das Gericht schließt sich diesbe-

züglich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 22.10.2012 an.

(2) Auf der Grundlage der schriftlichen und mündlichen Ausführungen des Sachverständigen Schmidt steht weiterhin zur Überzeugung des Gerichts fest, dass am 24.9.2007 im Zeitraum 7:59:29 Uhr bis 20:49:25 Uhr zu 6 unterschiedlichen Zeitspannen über die IP- Adressen 62.224.244.86 und 62.224.226.196 Dateien bzw. Teile von Dateien mit den File-Hash-Werten BCC67608E153584366DECE9909C258F3, 614F8223C1CA6C5BE9F7C2C475B90877, 614F8223C1CA6C5BE9F7C2C475B90877 in der Internettauschbörse edonkey angeboten wurde. Der Sachverständige hat für die Erstellung seines Gutachtens einen Ortstermin in den Räumen der seitens der Klägerin beauftragten Firma ipoque GmbH durchgeführt und in diesem Rahmen das verwendete Ermittlungssystem "PFS" in Hinblick auf Aufzeichnung, Speicherung und Archivierung des Netzwerkdatenverkehrs überprüft. Im Anschluss erfolgte eine Untersuchung des Netzwerkdatenverkehrs. Dabei steht nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Schmidt in seinem schriftlichen Gutachten und seiner mündlichen Anhörung zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Ermittlungssystem "PFS" eine ordnungsgemäße Aufzeichung, Speicherung und Archivierung des Netzwerkverkehrs im streitgegenständlichen Zeitraum durchführte. Der Sachverständige hat die Architektur des Ermittlungssystems untersucht, eine Vergleichbarkeit der im Jahr 2007 und 2012 verwendeten Systeme festgestellt und Testszenarien hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Systems durchgeführt. Dabei kommt der Sachverständige nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Manipulation des Netzwerkverkehrs von außen aufgrund der verwendeten passiven Netzwerkkarte ausgeschlossen ist. Auch eine nachträgliche interne Manipulation des Netzwerkverkehrs, etwa durch Mitarbeiter der Firma ipoque GmbH, ist nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Schmidt vorliegend praktisch unmöglich. Zwar ermöglicht die Aufbewahrung des kompletten Schlüsselpaars der digitalen Signatur bei der Firma ipoque selbst theoretisch die technische Möglichkeit einer nachträglichen Manipulation des Netzwerkverkehrs, jedoch ist eine solche Manipulation vorliegend praktisch ausgeschlossen. Der Sachverständige hat hierzu in der mündlichen Anhörung nochmals angegeben, dass für ihn bei der Untersuchung des Netzwerkverkehrs keinerlei Anhaltspunkte für eine Manipulation erkennbar waren, wobei eine solche, sollte sie vorgenommen worden sein, für ihn, aufgrund der Komplexität des aufgezeichneten Datenverkehrs, jedenfalls erkennbar wäre. Zudem konnte der Sachverständige Schmidt eine nachträgliche Manipulation des Netzwerkverkehrs auch aufgrund der Menge der für den streitgegenständlichen Vorfall untersuchten Magnetbänder ausschließen. Der zeitliche Aufwand für eine

nachträgliche Abänderung der entsprechenden Daten ist nach den Angaben des Sachverständigen so groß, dass eine Manipulation hier ausgeschlossen werden könne.
Der Sachverständige legt weiter auch nachvollziehbar dar, dass der untersuchte Netzwerkverkehr authentisch ist und die seitens der Klägerin vorgetragenen Angebots- und Transferzeiträume über die angegebenen IP Adressen wiederspiegelt. In seinem schriftlichen Gutachten werden die einzelnen Angebots und Transferzeiträume für den 24.9.2007 auch bildlich dargestellt (vgl. Blatt 46 ff. des Gutachtens). Aufgrund dieser Ausführungen und Darlegungen des Sachverständigen Schimdt steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass am 24.9.2007 im Zeitraum 7:59:29 Uhr bis 20:49:25 Uhr zu 6 unterschiedlichen Zeitspannen über die IP- Adressen 62.224.244.86 und 62.224.226.196 Dateien bzw. Teile von Dateien mit den File-Hash-Werten BCC67608E153584366DECE9909C258F3, 614F8223C1CA6C5BE9F7C2C475B90877, 614F8223C1CA6C5BE9F7C2C475B90877 in der Internettauschbörse edonkey angeboten wurden.

(3) Schließlich ist das Gericht auch davon überzeugt, dass die ermittelten IP-Adressen dem Anschluss des Beklagten zu den seitens der Klagepartei vorgetragenen Zeiträumen am 24.9.2007 zugeordnet waren. Der Provider T-Online hat im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I, Az. 382 UJs 730863/07, unstreitig die Auskunft erteilt, dass die IP-Adresse 62.224.244.86 zu dem angefragten Zeitpunkt 24.9.2007, 7:59:29 Uhr dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen war (vgl. Anlage K02). Der Provider erteilte weiter die Auskunft, dass die IP-Adresse 62.224.226.196 am 24.9.2007 um 15:21:23 Uhr und 17:52:38 Uhr dem Anschluss des Beklagten zugewiesen war (vgl. Anlage K02). Das Angebot der streitgegenständlichen Alben erfolgte somit an einem Tag über 2 verschiedene IP- Adressen, welche beide nach der Auskunft des Providers jeweils demselben zuvor unbekannten Anschlussinhaber, dem Beklagten, zuzuordnen sind. Seitens des Gerichts bestehen dabei im vorliegenden konkreten Fall keine Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Auskünfte des Providers. Dass es so kurz nacheinander mehrmals bzgl. zweier unterschiedlicher IP-Adressen zu Fehlern bei der Zuordnung von IP-Adressen zu dem Anschluss eines zuvor unbekannten Anschlussinhabers gekommen sein könnte, liegt so fern, dass Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung schweigen (vgl auch Urteil des OLG Köln vom 16.5.2012, MMR 2012, 549, 549 und Beschluss des OLG München vom 1.10.2012, Az.: 6 W 2808/12). Auch aus dem Sachvortrag des Beklagten ergeben sich für das Gericht keinerlei weitere Anhaltspunkte, welche, trotz der mehrfach erfolgten Zuordnung geeignet sind Zweifel an der Überzeugung des Gerichts von der ordnungsgemäßen Zuordnung der streitgegenständlichen IP-Adressen zum Anschluss des Beklagten durch den Provider hervorzurufen.

(4) Insgesamt steht somit nach der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass am 24.9.2007 zu den seitens der Klägerin vorgetragenen Zeiträumen über den Internetanschluss des Beklagten Dateien, bzw. Teile von Dateien deren Inhalt die Alben "Revolverheld" und "Chaostheorie" von der Gruppe Rvolverheld und "Laut Gedacht" von der Gruppe Silbermond waren in der Internettauschbörse eDonkey unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht wurden.

bb) Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeordnet ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlgungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH Urteil vom 12.5.2010, Az.: I ZR 121/08). Im Rahmen dieser sekundären Darlegungslast kann der Anschlussinhaber die tatsächliche Vermutung seiner Täterschaft bzw. die Vermutungsgrundlage beseitigen, indem er Umstände vorträgt, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus"). Insofern ist zur Erschütterung der tatsächlichen Vermutung eine plausible Gegendarstellung des Anschlussinhabers im Rahmen der sekundären Darlegungslast erforderlich. An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen ist hierbei bezüglicher Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11).
Diesen Anforderungen entspricht der Sachvortrag des Beklagten vorliegend nicht, da sich aus dem Vorbringen des Beklagten für das Gericht insbesondere nicht die ernsthafte und plausible Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt. Der Beklagte bestreitet selbst für die Rechtsverletzungen verantwortlich zu sein und trägt zuletzt vor, dass er selbst am 24.9.2007 von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in seinem Büro der [redacted] gewesen sei. Ab 20 Uhr habe er an einer Fraktionssitzung seiner Gemeinderatsfraktion teilgenommen. Filesharing-Programme seien für ihn auf seinem Rechner nicht auffindbar gewesen; der Rechner sei heute jedoch nicht mehr vorhanden. Grundsätzlich hätten seine im gleichen Haushalt lebende Ehefrau und die Söhne Zugriff auf den Internetanschluss. Allerdings ergibt sich aus dem Sachvortrag des Beklagten nicht, ob einer der weiteren Familienangehörigen zu den streitgegenständlichen Zeiträumen zu Hause war und das Internet überhaupt genutzt hat. Zudem haben die Ehefrau und Söhne des Beklagten auf dessen Befragung eine Verantwortlichkeit

für die Rechtsverletzungen ebenfalls verneint. Dieser Sachvotrag des Beklagten schließt es weder aus, noch lässt er es nach der Lebenserfahrung hinreichend unwahrscheinlich erscheinen, dass die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen, welche zur Überzeugung des Gerichts über den Anschluss des Beklagten erfolgten (vgl. oben), auch von dem Beklagten selbst als Täter begangen worden sein können (vgl. LG München I, Urteil vom 14.3.2012, Az.: 21 S 9214/11). Der Vortrag des Beklagten, er habe sich von 8 Uhr bis ca. 16 Uhr in seinem Büro in [redacted] und ab 20 Uhr auf einer Fraktionssitzung befunden ist nicht geeignet eine täterschaftliche Begehung auszuschließen, da die Teilnahme bzw. Rechtsverletzung über ein Filesharing-Netzwerk nicht die durchgehende körperliche Anwesenheit des Beklagten voraussetzt (vgl. so grundsätzlich auch LG Köln, Urteil vom 24.10.2012, Az.: 28 O 391/11 und Urteil vom 31.10.2012, Az.: 28 O 306/11). Dass der im Haushalt befindliche Computer eventuell selbst abgeschaltet gewesen sei, wurde auch seitens des Beklagten nicht vorgetragen, obwohl die Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 18.5.2012 auf die Tatsache hingewiesen hatte, dass die Begehung einer Rechtsverletzung über eine Internettauschbörse eine durchgehende persönliche Anwesenheit des Verantwortlichen nicht erfordert. Hinzu kommt, dass eine der Rechtsverletzungen über den Anschluss des Beklagten am 24.9.2007 bereits vor 8 Uhr stattfand. Somit sind auf der Grundlage des Sachvortrags des Beklagten keine Umstände dargelegt, die eine Täterschaft des Beklagten ausschließen oder nach der Lebenserfahrung hinreichend unwahrscheinlich erscheinen lassen, da, unabhängig von der (streitigen) Behauptung, der Beklagte sei über weite Teile des 24.9.2007 nicht zu Hause gewesen, die Teilnahme an einer Tauschbörse jedenfalls keine durchgehende körperliche Anwesenheit des Beklagten vor dem Rechner voraussetzt und es nach dem Sachvortrag des Beklagten keinefalls ausgeschlossen ist, dass die Rechtsverletzungen über den Rechner des Beklagten begangen wurden. Aus dem weiteren Sachvortrag des Beklagten lässt sich für das Gericht auch unter anderen Gesichtspunkten keine ernsthafte und plausible Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs entnehmen. Soweit der Beklagte auf seine im Haushalt lebende Ehefrau und Söhne verweist, ist dieser Vortrag vorliegend nicht geeignet eine konkrete und ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs aufzuzeigen. Aus dem Sachvortrag des Beklagten ergibt sich bereits nicht, ob diese Personen zu den fraglichen Zeiträumen überhaupt zu Hause waren und somit konkret die Möglichkeit des Zugriffs auf den Internetanschluss zu den streitgegenständlichen Zeiträumen hatten (vgl. OLG München, Beschluss vom 1.10.2012, Az.: 6 W 1705/12). Zudem trägt der Beklagte in Hinblick auf seine Familienangehörigen weiter vor, dass diese eine Verantwortlichkeit für die Rechtsverletzung verneint haben und er selbst nicht von einer Rechtsverletzung durch seine Angehörigen ausgeht. Auf dieser Grundlage geht auch das Gericht vorliegend nicht von der ernsthaften und plausiblen Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs aus, da

dem Vorbringen des Beklagten gerade nicht entnommen werden kann, ob einer und wenn ja welcher der Familienangehörigen zu den fraglichen Zeiträumen am 24.9.2007 den Internetanschluss genutzt hat und deshalb als für die konkrete Rechtsverletzung (allein) verantwortlich in Betracht kommt (vgl. OLG München, Beschluss vom 1.10.2012, Az.: 6 W 1705/12).
Insgesamt konnte der Beklagte daher im Rahmen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast die tatsächliche Vermutung seiner täterschaftlichen Haftung als Anschlussinhaber nicht entkräften, da sich aus dem Sachvortrag des Beklagten nicht die ernsthafte Möglichkeit ergibt, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat. Insoweit ist von der persönlichen Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber für das Angebot der 3 streitgegenständlichen Alben in der Internettauschbörse am 24.9.2007 auszugehen.

(3) Es liegt jedenfalls ein fahrlässiges Handeln vor. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind da bei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich, wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn.57) des Beklagten. Der Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

(4) Der Beklagte ist somit gemäß § 97 II UrhG der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet.

aa) Durch das Angebot zum Herunterladen der streitgegenständlichen Alben verursachte der Beklagte einen Schaden in Höhe von insgesamt € 950,00, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt.
Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, wie hier, ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 –Lizenzanalogie). Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt.Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebe-

ne Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Aufgrund der Spezialisierung des erkennenden Gerichts besitzt das Gericht aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigende Sachkunde um beurteilen zu können, dass der geforderte Schadensersatz von 950,00 € der Höhe nach angemessen ist. Der Sachvortrag der Klägerin in der Klage bildet hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage. Der angesetzte Betrag von € 950,00 für 3 vollständige Musikalben mit jeweils 12 bis 15 Einzeltiteln erscheint angesichts der Funktionsweise der Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, absolut angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf insgesamt 950,00 €. Soweit der Beklagte rügt, dass nicht nachvollziehbar sei, inwiefern die Klägerin in der Abmahnung zunächst einen Schadensersatz vom 300 € geltend gemacht habe, mit der Klage jedoch einen Schadensersatz von 950 € verlange, ergibt sich bereits aus dem Schreiben vom 13.12.2007, dass der Betrag von 300 € lediglich als pauschale vorgerichtliche Erstattung des Schadens angesetzt wurde und der tatsächliche Schaden höher anzusetzen sei (vgl. Anlage K04).

bb) Die Klägerin kann von dem Beklagten aus § 97 II UrhG bzw. § 97 a I 2 UrhG weiter die Kosten für die Abmahnung vom 13.12.2007 in Höhe von € 778,00 verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen.

(1) Gegen den angesetzten Streitwert von 30.000 € sowie die geltend gemachte 1,0 Gebühr bestehen keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf 3 Musikalben mit jeweils 12 bis 15 Einzeltiteln und es wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche in dem Schreiben vom 13.12.2007 geltend gemacht.

(2) Es kann auch dahinstehen, ob die Klägerin ihrerseits die Anwaltskosten bereits beglichen hat, da dem Anspruch der Klägerin nicht entgegengehalten werden kann, dass sie ihrerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet hat. Bereits mit der Klageerwiderung wurde seitens der Beklagten die Erfüllung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten endgültig abgelehnt. Damit hat sich der Freistellungsanspruch in einen Erfüllungsanspruch umgewandelt, §

250 S.2 BGB entsprechend.

(3) Soweit der Beklagte vorträgt, die Klägerin rechne mit den Klägervertretern nicht nach RVG ab, handelt es sich um einen unsubstantiierten Sachvotrag ins Blaue hinein ohne entsprechende Beweisangebote. Die Klägerin hat ausdrücklich vorgetragen, dass eine Abrechnung nach RVG erfolge und ein anderweitiges Pauschal- oder Stundenhonorar nicht vereinbart sei. Es fehlt hier ausreichend konkreter Sachvortrag des Beklagten wer mit wem, wann eine abweichende Vereinbarung getroffen haben solle. Zudem werden seitens des anwaltlich vertretenen Beklagten auch keinerlei Beweisangebote in Hinblick auf eine behauptete abweichende Abrechnungsart zwischen Klägerin und Klägervertretern gemacht. Dabei liegt die Darlegungslast- und Beweislast auch bei dem Beklagten. Grundsätzlich steht dem Rechtsanwalt der gesetzliche Vergütungsanspruch entsprechend den Vorschriften des RVG zu. Beruft sichder Beklagte auf eine von dieser grundsätzlichen Regel abweichende, ihm günstige Ausnahme, so hat er die diesbezüglichen Voraussetzungen der Ausnahme, das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung, substantiiert darzulegen und zu beweisen.

(4) Eine Beschränkung der Rechtsanwaltskosten nach § 97 a II UrhG kann vorliegend auch nicht angenommen werden, da es bereits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt. Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigtwerden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dieseine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattunganspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, §97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff derunerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage, § 97a Rn. 34).

Das Anbieten dreier verschiedener Musikalben über mehrere Stunden in einer Internettauschbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen, wie der Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrtsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien, mit ganz überwiegend urheberrechtlich ge-

schützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internettauschbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.
Im Übrigen ist § 97a Absatz 2 UrhG erst auf Sachverhalte nach dem 1.9.2008 anwendbar, vorliegend streitgegenständlich sind jedoch Urheberrechtsverletzungen aus dem Jahr 2007.

cc) Insgesamt ist der Beklagte somit zum Schadensersatz gemäß § 97 II UrhG in Höhe von € 1728,00 € verpflichtet.

(5) Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht durch Aufrechnung des Beklagten erloschen. Mit der Klageerwiderung vom 20.9.2011 erklärte der Beklagte die Aufrechnung mit einem Gegenanspruch in Höhe von € 891,31 für die ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten zur Abwehr der Abmahnung. Ein solcher Gegenanspruch des Beklagten besteht jedoch nicht, da die Abmahung der Klägerin vom 13.12.2007 zu Recht erfolgte (vgl. oben).

(6) Der Schriftsatz der Klagepartei vom 5.4.2013 erforderte keinen Wiedereintritt nach § 156 II ZPO in die mündliche Verhandlung, da darin kein neuer entscheidungserheblicher Sachvortrag beinhaltet war. Die Schriftsätze des Beklagten vom 19.3.2013 und 11.4.2013 erfolgten ausserhalb nachgelassener Schriftsatzfrist, wurden zur Kenntnis genommen und gaben keinen Anlass zur Wiedereröffnung.

2. Die Entscheidung zu den Nebenforderungen ergibt sich aus §§ 280 I, II 286 BGB.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO. Der Streitwert war in Höhe der geltend gemachten Forderung festzusetzen, § 3 ZPO.

gez.

[redacted]

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 17.04.2013

gez.

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BAYERN AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 17.04.2013

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle